098378/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 16/10/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2026
(OR. en)

14400/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0322 (NLE)

ENFOPOL 382
CRIMORG 213
CT 121
IXIM 235
COLAC 129
CORDROGUE 122
JAI 1308
JAIEX 90
RELEX 1352

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 559 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 559 final.

Anl.: COM(2026) 559 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2026
COM(2026) 559 final

2026/0322 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Europol hat die Aufgabe, die Mitgliedstaaten bei der Prävention und Bekämpfung aller Formen von schwerer internationaler und organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus zu unterstützen. In einer globalisierten Welt, in der schwere Kriminalität und Terrorismus zunehmend länderübergreifend und polyvalent aufgestellt sind, müssen die Strafverfolgungsbehörden optimal ausgestattet sein, wenn sie im Interesse der Sicherheit ihrer Bürger mit externen Partnern zusammenarbeiten sollen. Europol sollte deshalb in der Lage sein, eng mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten zusammenzuarbeiten, einschließlich durch den Austausch personenbezogener Daten, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794[1] erforderlich ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass für den Schutz personenbezogener Daten angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorhanden sind.

Europol kann personenbezogene Daten mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 auf der Grundlage einer der folgenden Instrumente austauschen:

- eines Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, dem zufolge der Drittstaat oder ein Gebiet oder ein oder mehrere Sektoren in diesem Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet („Angemessenheitsbeschluss“);
- eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem Drittstaat oder der internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen enthält, oder
- eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem Drittstaat oder der internationalen Organisation nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, das den Austausch personenbezogener Daten gestattet.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/794 am 1. Mai 2017 ist es Aufgabe der Kommission, im Namen der Union internationale Abkommen mit Drittstaaten über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol auszuhandeln. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol auch auf der Grundlage von Arbeits- und Verwaltungsvereinbarungen Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern eingehen. Diese Vereinbarungen bilden aber selbst keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten. Im Gegensatz zu einem internationalen Abkommen werden diese Vereinbarungen von Europol geschlossen und sind für die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend[2].

[1] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj) (im Folgenden „Verordnung (EU) 2016/794“).

[2] Artikel 23 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/794.

www.parlament.gv.at

Organisierte kriminelle Gruppen in Lateinamerika und ihre kriminellen Aktivitäten stellen eine ernsthafte Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union dar, da eine Reihe von Straftaten innerhalb der Union zunehmend mit deren Handlungen in Verbindung stehen, insbesondere im Bereich des Drogenhandels. In der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) 2025 wird hervorgehoben, dass die Kokainherstellung in lateinamerikanischen Herkunftsländern beispiellose Ausmaße erreicht hat, wobei die Region nach wie vor der Hauptstandort für den Anbau von Kokapflanzen und die Herstellung von Kokain und ein wichtiger Ausgangspunkt für Schmuggelrouten ist, über die erhebliche Mengen der Droge in die Europäische Union geliefert werden. Ferner wird darauf eingegangen, dass aus Lateinamerika Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und in geringerem Maße zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschenhändlern nach Europa gebracht und irreguläre Migrantinnen und Migranten per Flugzeug in die EU geschleust werden[3].

Die wichtigsten europäischen Bewertungen der Bedrohungslage bestätigen, dass die Verfügbarkeit von Kokain in Europa auf einem historischen Höchststand ist und dass die Droge für die Konsumenten erschwinglicher und leichter erhältlich ist als in der Vergangenheit[4]. Der Großteil des in der Europäischen Union beschlagnahmten Kokains wird auf dem Seeweg befördert, hauptsächlich in Seecontainern[5], und direkt aus den Herstellungsländern und ihren lateinamerikanischen Nachbarländern in die Europäische Union versandt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Peru eines der Länder ist, in denen am meisten Kokain illegal hergestellt wird[6]. Organisierte kriminelle Organisationen mit Sitz in der Republik Peru sind auch in andere Kriminalitätsbereiche verwickelt, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen, wie Cyberkriminalität, Geldwäsche, Umweltkriminalität und Drogenhandel.

Peru beteiligt sich am Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC). Darüber hinaus ist die Republik Peru Mitglied der interamerikanischen Polizeiorganisation Ameripol und hat den entsprechenden Gründungsvertrag am 28. Oktober 2024 unterzeichnet. Peru beteiligt sich auch am 2022 eingerichteten Lateinamerikanischen Ausschuss für innere Sicherheit (CLASI)[7], der durch das europäisch-lateinamerikanische Hilfsprogramm zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (El PAcCTO)[8] unterstützt wird.

Vor diesem Hintergrund hat Europol in seinem Programmplanungsdokument 2024-2026 unter anderem betont, dass die steigende Nachfrage nach Drogen und erweiterte

3 Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) 2025: „Neue Formen schwerer und organisierter Kriminalität“, verfügbar unter EU Serious and Organised Crime Threat Assessment (EU-SOCTA) – Identifying the priorities in the fight against major crime | Europol.

4 Europäischer Drogenbericht 2026: Kokain – die aktuelle Situation in Europa (Europäischer Drogenbericht 2026) | Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und „EU Drug Market: Cocaine“, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

5 Diversification in maritime cocaine trafficking modi operandi | Europol.

6 „EU Drug Market: Cocaine“, S. 10, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

7 CLASI ist eine Agentur für den politischen und technischen Dialog zwischen führenden Partnern für die Sicherheitspolitik in lateinamerikanischen Ländern.

8 Strengthening EU-Latin America security cooperation: EU-CLASI ministerial meeting adopts joint declaration and roadmap – Internationale Partnerschaften.

www.parlament.gv.at

Drogenschmuggelrouten in die Europäische Union die verstärkte Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Ländern notwendig machen[9].

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 9. März 2023 eine Empfehlung vorgelegt, in der sie dem Rat vorschlägt, die Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Peru über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden zu billigen[10]. Am 15. Mai 2023 erteilte der Rat seine Ermächtigung und nahm Verhandlungsrichtlinien an[11].

Die Verhandlungen mit Peru über dieses Abkommen wurden im November 2023 aufgenommen. Im Interesse eines einzigen, kohärenten und rechtsverbindlichen Instruments zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen Europol und Peru wurden auch Bestimmungen über die strategische Zusammenarbeit und den Austausch nicht personenbezogener Daten in das Abkommen aufgenommen.

Nach sechs Verhandlungsrunden und zwei Fachsitzungen paraphierten die Verhandlungsführer den Wortlaut des Abkommens und schlossen die Verhandlungen am 23. Juli 2026 förmlich ab.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden in allen Phasen der Verhandlungen regelmäßig informiert und konsultiert, insbesondere im Wege der Berichterstattung an die zuständige Arbeitsgruppe des Rates und an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Das Abkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 15. Mai 2023 angenommen hat. Das Abkommen steht ferner im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

In den letzten Jahren wurden bei der Verbesserung des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie beim Verengen des Handlungsspielraums für Terroristen und gefährliche Straftäter bereits große Fortschritte erzielt. In den bestehenden strategischen Dokumenten der Kommission wird unterstrichen, dass die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in der Europäischen Union verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden muss. Dazu gehören unter anderem die Strategie für die innere Sicherheit „ProtectEU“[12] und die EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität[13].

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung bereits verstärkt. Auf der Grundlage einer Ermächtigung des Rates hat die Kommission ein Abkommen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt[14]. Es sei auch daran erinnert, dass

9 Europol-Programmplanungsdokument 2024-2026, S. 171.

10 COM(2023) 133 final.

11 Beschluss (EU) 2023/1012 des Rates vom 15. Mai 2023 und Ratsdokument 8527/23 vom 5. Mai 2023.

12 COM(2025) 148 final.

13 COM(2021) 170 final.

14 Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4), *Europäischer Rat – Rat der Europäischen Union*, verfügbar unter

www.parlament.gv.at

der Rat bereits die Aufnahme von Verhandlungen mit Algerien, Ägypten, Jordanien, Israel, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über internationale Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol genehmigt hat[15].

Darüber hinaus steht das Abkommen im Einklang mit der neuen Drogenstrategie der Europäischen Union[16] und dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung des Drogenhandels[17], in denen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung der vielschichtigen Aspekte der Drogenproblematik hervorgehoben wird.

In diesem Sinne sollte das Abkommen mit Peru auch als Teil umfassenderer Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zwischen der Europäischen Union und den betreffenden lateinamerikanischen Ländern betrachtet werden. Vor diesem Hintergrund genehmigte der Rat auf Empfehlung der Kommission die Aufnahme von Verhandlungen über ähnliche internationale Abkommen mit Bolivien, Brasilien, Mexiko und Ecuador parallel zu Peru, um so den Terrorismus und die schwere Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, letztendlich stärker zu bekämpfen[18]. Die Verhandlungen über ein internationales Abkommen mit Brasilien und Ecuador wurden bereits abgeschlossen und die jeweiligen Abkommen im März 2025 bzw. September 2025 unterzeichnet.

Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung in vollem Einklang mit den in den EU-Verträgen und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten steht.

Besonders wichtige Garantien, die sich vor allem in Kapitel II und IV des Abkommens finden, gelten für den Schutz personenbezogener Daten, der ein in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht ist. Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung kann Europol personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, übermitteln. In Kapitel II und IV des Abkommens sind solche Garantien vorgesehen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, mit denen eine Reihe von Grundsätzen und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz gewährleistet werden, die von den Vertragsparteien einzuhalten sind (Artikel 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 18 und 19), sowie Bestimmungen, die durchsetzbare Rechte des Einzelnen (Artikel 6, 8 und 9), eine unabhängige Kontrolle (Artikel 14) und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe bei Verletzungen der im Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (Artikel 15).

Der Entwurf eines Abkommens beinhaltet angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen und bietet eine

https://www.consilium.europa.eu/de/documents/treaties-agreements/agreement/?id=2022013&DocLanguage=en.

15 Ratsdokumente 9339/18, 9334/18, 9331/18, 9342/18, 9330/18, 9333/18, 9332/18, 9320/18 vom 28. Mai 2018.

16 COM(2025) 743 final.

17 COM(2025) 744 final.

18 Beschlüsse (EU) 2023/1009, 2023/1010, 2023/1011, 2023/1012 des Rates vom 15. Mai 2023.

www.parlament.gv.at

Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materielle Rechtsgrundlage

Angesichts der Hauptziele und -bestandteile des Abkommens – die Zusammenarbeit zwischen Europol und Peru auf dem Gebiet der Strafverfolgung sowie die Schaffung angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit – sind Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Angesichts des Gegenstands des geplanten Abkommens ist es angezeigt, dass die Kommission den Vorschlag dem Rat vorlegt.

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission als Verhandlungsführerin einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft, sofern diese Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fallen.

Da Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV die materielle Rechtsgrundlage bilden, muss der Rat den Beschluss über den Abschluss des Abkommens gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Somit ist Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über den Abschluss des Abkommens.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In der Verordnung (EU) 2016/794 werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Europol personenbezogene Daten rechtmäßig an die Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass für eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Peru der Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Peru erforderlich ist, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie anderer Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen enthält. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt das Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

• Verhältnismäßigkeit

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Peru sind keine Alternative, da Europol eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

• Wahl des Instruments

www.parlament.gv.at

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

- **Zuständigkeit der Union**

Im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 darf Europol in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Drittstaat nur auf der Grundlage eines internationalen Abkommens nach Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung), vornehmen.

- **Grundrechte**

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats stellt einen Eingriff in die Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz dar. Das Abkommen gewährleistet jedoch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Eingriffe, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union sichergestellt wird.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in Kapitel II und IV geregelt. Auf dieser Grundlage sind in Artikel 3 bis 15 sowie in Artikel 18 und 19 grundlegende Datenschutzgrundsätze festgelegt, darunter Zweckbindung, Datenqualität sowie Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien und Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (u. a. in Bezug auf die Speicherung, das Führen von Aufzeichnungen, die Sicherheit und die Weiterübermittlung), durchsetzbare Rechte des Einzelnen (u. a. in Bezug auf Auskunft, Berichtigung und automatisierte Entscheidungen), eine unabhängige und wirksame Überwachung sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Die Garantien erstrecken sich auf sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Peru. Die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen kann aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, wenn dies erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist, wobei die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, insbesondere um eine Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen oder einer Strafverfolgung zu verhindern. Dies steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht.

Außerdem werden sowohl die Europäische Union als auch Peru sicherstellen, dass eine unabhängige öffentliche Behörde (Kontrollbehörde) die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, um die Grundrechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Mit Artikel 32 wird die Wirksamkeit der Garantien des Abkommens gestärkt, indem die Durchführung des Abkommens in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüft wird. Die Bewertungsteams setzen sich aus einschlägigen Experten für Datenschutz und Strafverfolgung zusammen.

Als weitere Schutzmaßnahme kann das Abkommen gemäß Artikel 21 Absatz 1 im Falle der Nichterfüllung der sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt werden. Vor der Aussetzung übermittelte personenbezogene Daten sind weiterhin im Einklang mit dem Abkommen zu verarbeiten. Bei Beendigung des Abkommens werden

www.parlament.gv.at

die vor der Beendigung des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten weiterhin gemäß den Bestimmungen des Abkommens verarbeitet.

Zudem wird mit dem Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Peru sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden das Ziel und der Anwendungsbereich des Abkommens genannt.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen des Abkommens.

In Artikel 3 sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt.

Artikel 4 enthält die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, die die Europäische Union und Peru zu beachten haben.

In Artikel 5 sind spezifische Garantien für besondere Kategorien personenbezogener Daten und verschiedene Kategorien betroffener Personen vorgesehen, z. B. personenbezogene Daten in Bezug auf Opfer von Straftaten, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, oder in Bezug auf Personen unter 18 Jahren.

In Artikel 6 sind die Bedingungen für die Entscheidungsfindung auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt.

Artikel 7 enthält Garantien für die Weiterübermittlung der empfangenen personenbezogenen Daten.

In Artikel 8 ist ein Recht auf Auskunft vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die betroffene Person das Recht hat, in angemessenen Abständen Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden.

In Artikel 9 ist das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person das Recht hat, im Rahmen des Abkommens übermittelte unrichtige personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden berichtigen zu lassen.

Artikel 10 enthält Bestimmungen über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten auswirkt. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständigen Behörden einander sowie ihren jeweiligen Kontrollbehörden die Verletzung des Schutzes

www.parlament.gv.at

personenbezogener Daten unverzüglich melden und Maßnahmen ergreifen, um die möglichen nachteiligen Folgen zu begrenzen.

In Artikel 11 wird geregelt, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person benachrichtigt wird. Damit wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien des Abkommens die betroffene Person im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person haben könnte, unverzüglich benachrichtigen.

In Artikel 12 sind Vorschriften für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten vorgesehen.

Artikel 13 regelt die Protokollierung der Erhebung, der Änderung, des Zugangs zu, der Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, der Verknüpfung und der Löschung personenbezogener Daten.

Artikel 14 enthält Bestimmungen über die Kontrollbehörde, womit sichergestellt wird, dass es eine für den Datenschutz zuständige unabhängige öffentliche Behörde (Kontrollbehörde) gibt, die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen, dessen personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt würden, betreffen, einschließlich der innerstaatlichen Vorschriften, die im Rahmen des Abkommens für den Schutz der Grundrechte und der Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bedeutung sind.

In Artikel 15 wird sichergestellt, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die in dem Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Artikel 16 enthält Vorschriften für den Austausch nicht personenbezogener Daten.

Artikel 17 enthält Bedingungen für die Weiterübermittlung der empfangenen nicht personenbezogenen Daten.

Artikel 18 sieht die Bewertung der Zuverlässigkeit der Quelle und der Richtigkeit der Daten sowohl in Bezug auf personenbezogene als auch auf nicht personenbezogene Daten vor, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden.

In Artikel 19 ist die Datensicherheit geregelt, durch die die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Artikel 20 enthält Bestimmungen zur Streitbeilegung, mit denen sichergestellt wird, dass alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Abkommens und damit zusammenhängenden Fragen auftreten können, Gegenstand von Konsultationen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Union und Perus sind, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

In Artikel 21 ist eine Aussetzungsklausel vorgesehen.

Artikel 22 enthält Bestimmungen über die Beendigung des Abkommens.

Artikel 23 regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Instrumenten und gewährleistet, dass das Abkommen die rechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch, die in Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Peru und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelegt sind, nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

www.parlament.gv.at

Artikel 24 enthält die Bedingungen für den Austausch von Verschlusssachen, soweit dieser im Rahmen des Abkommens erforderlich ist.

Artikel 25 regelt die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

In Artikel 26 sind Bestimmungen über die nationalen Kontaktstellen und die Verbindungsbeamten enthalten.

Artikel 27 sieht einen sicheren Kommunikationskanal vor.

Artikel 28 enthält Bestimmungen über die Kosten im Rahmen des Abkommens.

In Artikel 29 wird die Notifikation der Durchführung des Abkommens geregelt.

Artikel 30 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn des Abkommens.

Mit Artikel 31 werden Änderungen und Ergänzungen des Abkommens geregelt.

In Artikel 32 sind Bestimmungen über die Überprüfung und die Evaluierung des Abkommens vorgesehen.

Artikel 33 enthält Bestimmungen über die Sprachfassungen des Abkommens.

- **Wortlaut des Abkommens und Notifikationen**

Der Wortlaut des Abkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, – im Namen der Union – die in Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vorgesehene Notifikation vorzunehmen, um die Zustimmung der Union zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen auszudrücken.

www.parlament.gv.at

2026/0322 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] kann die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates unter anderem auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen einschließt, übermitteln.

(2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [XXX] des Rates vom […][2] wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden (im Folgenden „Abkommen“) am […] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.

(3) Das Abkommen begründet Kooperationsbeziehungen zwischen Europol und den zuständigen Behörden Perus und ermöglicht die Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen diesen Behörden, um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu schützen.

[1] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates, (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj).

[2] [ABl. …].

www.parlament.gv.at

(4) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, einschließlich des in Artikel 7 der Charta verankerten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Europol im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

(5) Gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die Änderungen der Anhänge I, II, III und IV des Abkommens im Namen der Union zu billigen.

(6) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.

(7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am […] seine Stellungnahme […] abgegeben.

(9) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Peru über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Prävention und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen peruanischen Behörden wird hiermit genehmigt. [3]

Artikel 2

Für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge I, II, III und IV des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft[4].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

[3] Der Wortlaut des Abkommens ist im [ABl. …] veröffentlicht.

[4] Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

www.parlament.gv.at